

# **Amtliche Bekanntmachung**

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. November 2013 eine Gebührensatzung, die eine Gebührenerhebung für erfolglose Widerspruchsverfahren beinhaltet, beschlossen.

Mit Schreiben vom 25. November 2013 wurde die Gebührensatzung von der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, genehmigt. Die Gebührensatzung tritt mit der nachfolgenden Bekanntmachung in Kraft.

## **Gebührensatzung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen gem. § 21 Abs. 3 der Satzung**

beschlossen durch die Vertreterversammlung am 6. November 2013

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Satzung der KVT werden Gebühren erhoben für Widerspruchsverfahren nach § 4 Abs. 3 der Satzung der KVT, soweit sie nicht erfolgreich sind, in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Unberührt von dieser Regelung bleiben die von den Mitgliedern nach § 21 Abs. 1 der Satzung der KVT erhobenen Verwaltungskosten.

### **§ 2 Gebühren bei Zurücknahme oder Erledigung**

Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, entfällt eine Gebührenerhebung nach § 1 Abs. 1.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den Widerspruch erhoben hat.
- (2) Gebührensschuldner ist ferner, wer die Gebühren durch eine gegenüber der KVT abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen nach Gesetz haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenfestsetzung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Sachentscheidung; im Übrigen können Gebühren auch in einem gesonderten rechtsbehelfsfähigen Bescheid festgesetzt werden.
- (2) Der Gebührenanspruch wird fällig, sobald die Verwaltungsentscheidung bestands- bzw. rechtskräftig ist.
- (3) Sofern Honoraransprüche gegenüber der KVT bestehen, wird der Gebührenanspruch mit diesen verrechnet; im Übrigen werden Gebührensulden, die nach Mahnung und Fristsetzung nicht beglichen wurden, beigetrieben.

### **§ 5 Stundung, Erlass, Niederschlagung**

Für die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung einer Gebühr nach dieser Gebührensatzung gilt § 76 Abs. 2 SGB IV entsprechend.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle gebührenpflichtigen Widerspruchsverfahren, die nach dem Inkrafttreten veranlasst beziehungsweise anhängig werden.

ausgefertigt am: 6. November 2013

gezeichnet: (Dienstsiegel)  
Dr. med. Andreas Jordan  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen